

Bezugsgebühr:

Wochentlich für Dresden bei Mollitsch
einmaliger Satzungen durch untere
Sätze, abends und morgens, an
Som. und Sonntagen nur einmal
am 10.00 Uhr, durch aufwändige Sum-
mationen 3 Kr. bei 3 Kr. 50 Pf.
Bei einmaliger Satzung durch die
Satzung ohne Belehrung, im Rück-
grund mit entsprechendem Aufdruck.
Abdruck aller Artikel u. Original-
Mitteilungen nur mit bezüglicher
Quellenangabe (Dresden, Rost.)
ausführlich. Nachdruck, Kontak-
anfragen, bleiben unverhältnismäßig
untersteigende Wissenschaften werden
nicht aufgeworfen.

Teleg. Adress: Nachrichten Dresden.

Dresdner Nachrichten

Meyers solide Konfirmanden-Anzüge
Schlafrock-Meyer, Frauenstr. 7.

Gründet 1856.

Anzeigen-Carl.

Abnahme von Anklängen
bis nachmittags 3 Uhr. Sonn- und
Feiertage nur Werkzeit bis von
11 bis 12 Uhr. Die 2 wöchentlichen Grund-
sätze sind 8 Silber zu 10 Pf., Zu-
klängungen auf der Werksseite Seite
zu 10 Pf., die 2 wöchentlichen Seiten auf
der Seite so 10 Pf., als Eingangsseite 10 Pf.
In Nummern nach Sonn-
und Feiertagen 1 halbe Grundplatte
zu 10 Pf., am Werktag 10 Pf.
2 wöchentliche Seiten auf Werktag und als
Eingangsseite zu 10 Pf. Ausdrückliche An-
frage nur gegen Vorabdruckkosten
Belegblätter werden mit 10 Pf.
berechnet.

Hauptgeschäftsstelle:
Marienstr. 38/40.

Bernhardstrasse:
Gut 1 Nr. 11 und Nr. 2096.

Permanente Ausstellung

von Braut-Ausstattungen u. Zimmer-Einrichtungen

in allen Stilarten und Preisen. — Zum Besuch lädt ein

G. Ritter, Möbelfabrik, Elßberg 1.

Katalog gratis und franko.

Chirurg. Gummiwaren

Luftkissen, Binn- und Ball-Spritzen, Sauger, Schläuche, Unter-
lagenstoffe etc.

Reinhardt Leupolt, Gummiwarenfabrik,

Dresden-A., Wettinerstrasse 26. Telephon 1, 280.

Julius Schädlich
Am See 10, part. u. 1. Et.

Beleuchtungs-Gegenstände

für Gas, elektr. Licht, Petroleum, Kerzen.

Zur Darmreinigungskur

Fr. 70. Spiegel: § 2 des Jesuitengesetzes. Hofnachrichten, Landtagsverhandlungen, Diplompräfung, Gerichtsverhandlungen, Beurteilungen der Körne. Aufschlussdrogen. Nutzmaß. Witterung: Wild, zeitweise heiter. Donnerstag, 10. März 1904.

Die Aufhebung des § 2 des Jesuiten-Gesetzes.

Zentrum ist Trumpf! Aufs neue bewahrheitet sich dieses Wort und zwar in einer Weise, die das Empfinden des evangelischen Volkes in Deutschland auf das Testest erregen und verlegen muss. Nachdem die bayrische Regierung vor dem Zentrum kapitulierte und die preußische Regierung soeben erst durch die Wiederholung der Marianischen Kongregationen, der jesuitischen Schülerverbündungen auf den höheren Schulen, den Ultramontanen einen Liebesdienst erwiesen hatte, folgt jetzt der Bundesrat, indem er der von der Reichstagsschweine wiederholt beschlossenen Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes seine Zustimmung erteilt.

Der Bundesrat kann sich bei diesem Beschluss allerdings darauf berufen, daß er damit lediglich dem Verlangen des Reichstags entsprochen hat. Aber seither herrschte im Deutschen Kaiserreich die Auffassung, daß der Bundesrat nicht der bloße Vollstrecker des Mehrheitswillens des Reichstags ist, sondern als selbstständiger Helfer der Gesetzgebung einen eigenen unabhängigen Willen besitzt, den er als solchen in Fragen von nationaler Bedeutung auch im Widerspruch zu der Haltung der Reichstagsschweine zu bestätigen hat, wie dies tatsächlich wiederholt geschehen ist. Eine Frage von nationaler Bedeutung ist die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes zweifellos und in den evangelischen Teilen des deutschen Volkes hat der Widerstand gegen diese Aufhebung einen mit der Zeit stetig wachsenden Widerstand gefunden. Als Graf Bülow in seiner Eigenschaft als preußischer Ministerpräsident dem Zentrum das Verbrechen gab, die preußischen Stimmen im Bundesrat anzuhören, daß sie dort für die Aufhebung eintreten, erhob sich allenhalben in den deutschen Gauen, wo der Geist des Protestantismus lebendig ist, ein Sturm des Unwils, dergegen, daß für den Leiter der Reichspolitik nicht der geringste Zweifel mehr obwalten konnte, daß die große Mehrheit des Volkes im Gegenzug zu dem parlamentarischen Majoritätswillen die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes als eine schwere Demütigung des evangelischen Bewußtheins erachten würde. Dieses evangelische Bewußthein war im Laufe des letzten Jahrzehnts, durch die wachsenden Machtsprüche des Ultramontanismus und die Willkürfreiheit, die diesem fort und fort von der Führung der Reichspolitik erzeigt wurde, so geweckt und gefächert worden, daß die Befürchtung des genannten Paragraphen des Jesuitengesetzes als eine Verlängerung des nationalen Willens bewertet wurde, der doch in dem vorliegenden Falle durch den deutschen Protestantismus verlor wird, zu dem sich zwei Drittel des deutschen Volkes bekennen. So war es ein bedeutsames Symptom, daß die erste Kundgebung, die der deutsche evangelische Kirchenausschuss an Martin Luthers Geburtstage erlassen hat, einen Sieg atmete, der die Fähigkeit des energischen Widerspruchs gegen eine so ausgedehnte anti-evangelische Maßnahme, wie es die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes ist, deutlich genug erkennen ließ. Auch die preußische Generalsynode sprach sich dann mit überwältigender Mehrheit für die Aufrechterhaltung des Jesuitengesetzes und insbesondere des § 2 aus, und zwar ausdrücklich im Interesse des konfessionellen Friedens in Deutschland und der evangelischen Kirche. Die preußische Generalsynode hatte daher den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, die preußische Regierung zu ersuchen, im Bundesrat nicht für die Aufhebung des § 2 zu stimmen; ein gleiches Etappen hatte der Kirchenrat vorher selber aus eigener Initiative an die Regierung gerichtet.

Alle diese Kundgebungen des energischen Widerspruchs haben auf die preußische Regierung und offenbar auf einen Teil der verbündeten Regierungen, die bisher zumeist für die Aufhebung nicht zu haben waren, nicht nur einen Eindruck gemacht, sondern es hat sich sogar inzwischen im Bundesrat eine Wendung zu gunsten der Aufhebung vollzogen, da noch vor einem Jahre noch einer unüberhörbaren gebliebenen Neuerung des bayrischen Ministerpräsidenten Freiherrn von Pöderwiss eine Bundesratsmehrheit für den Fortfall des fraglichen Paragraphen nicht vorhanden war. Damals galt es als erwiesen, daß die Minderheit, zu der die 18 preußischen und die 6 bayerischen Stimmen zählten, höchstens über 28 Stimmen verfügte, denen die 30 Stimmen der übrigen Regierungen als Mehrheit gegenüberstanden. Seitdem muß sich doch Mehrheit in eine Minderheit verwandelt haben; da eine oder der andere der Mittelstaaten oder mehrere Kleinstaaten müßten dem Drucke und Einflusse der beiden größten deutschen Bundesstaaten nachgegeben und ihre Überzeugung geändert haben. Daß die sächsische Regierung einen solchen Gesinnungswechsel nicht vollzogen und für den vorliegenden Bundesratsbesluß nicht verantwortlich gemacht werden kann, steht wohl außer jedem Zweifel; denn als vor Jahresfrist das Gerücht auftrat, die sächsische Bundesratsstimmen hätten sich für die Aufhebung gewinnen lassen, erfolgte ein so entschiedenes Dementi, daß die Annahme, die Regierung habe inzwischen für die Jesuiten und gegen das sächsische Volk und Vaterland Partei ergriffen, einer Beliebung der verantwortlichen Leiter unserer Politik gleichkommen würde.

bei Erwachsenen und Kindern sind die berühmten Medizinalrat Zeigt alle Ursachen leicht sicher vorzüglich, die anerkannt wirksam und für den Körper unschädliches Mittel, angewandt einzunehmen.

Dr. Küchenmeisters Wurmparate, welche in kürzester

Vorzeit nach auszuheben.

Zeigt alle Ursachen leicht sicher vorzüglich, die anerkannt wirksam und für den Körper unschädliches Mittel, angewandt einzunehmen.

Wurmparate.

Salomonis-Apotheke,

Dresden-A., Neumarkt 8.

Wurmparate.

Sal